



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Fachgruppe Legislativ- und Verfassungsdienst

per Email: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, am 20. Oktober 2015

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

Vorausschickend wollen wir darauf aufmerksam machen, dass die Begutachtungsfrist zu Novellen in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten soll. Die Verlängerung der einwöchigen Frist um drei Wochen ist natürlich eine substantielle Verbesserung, widerspricht aber noch immer den bestehenden legislatischen Richtlinien auf Bundes¹- und Landesebene und dem Grundsatz der Partizipation, der in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) zentral enthalten ist.

Inhaltlich wollen wir zur Einrichtung eines Salzburger Monitoringausschusses folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Einrichtung eines Monitoringausschusses (§ 40a)

1.1 § 40a des Entwurfs sieht vor, dass zur Überwachung der Umsetzung der CRPD in Salzburg ein Ausschuss zu bilden ist, der die Umsetzung und Einhaltung der CRPD überwachen und Empfehlungen abgeben soll.

Neben Art. 33 der CRPD bilden die so genannten „**Pariser Prinzipien**“² den Rahmen für die Einrichtung von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen müssen über eine gesetzliche Grundlage, einen klaren Auftrag sowie eine ausreichende Infrastruktur und eine angemessene Finanzierung verfügen. Sie müssen gegenüber der Verwaltung unabhängig sein und aus unabhängigen Exper-

¹ <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=30088> (15.10.2015)

² http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Pariser-Prinzipien.pdf (13.5.2014)



tInnen benachteiligter Gruppen, der Wissenschaft und von Menschenrechtsorganisationen bestehen. Angehörige der Verwaltung dürfen nur beratend – also ohne Stimmrecht – einbezogen werden.

Das CRPD-Komitee hat in seinen **Handlungsempfehlungen**³ (52-54) anlässlich der Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 besonders darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit nur gesichert ist, wenn es ein transparentes Budget gibt, das autonom vom Monitoringausschuss verwaltet wird.

Daher ist es unumgänglich, **gesetzlich ein ausreichendes, transparentes, valorisiertes und autonom verwaltetes Budget** sicherzustellen, das insbesondere folgende Posten abdeckt:

- **Zuteilung des notwendigen Personals,**
- die notwendigen **Räume für Veranstaltungen,**
- ein ausreichendes Budget für **Gebärdensprachdolmetschung,** die barrierefreie Abhaltung von Veranstaltungen und **Leichter-Lesen-Versionen** von Publikation des Monitoringausschusses,
- die notwendigen **Ressourcen für eine barrierefreie Website.**

Die Erläuterungen sehen „Folgekosten von ca 4.000,00 € jährlich“ für die Abhaltung von zwei Sitzungen pro Jahr vor. Damit sollen die nötigen Reisegebühren und die Kosten für allfällige persönliche Assistenz abgedeckt werden. Die oben genannten Aufgaben werden darin nicht berücksichtigt.

Dem Monitoringausschuss sollte ein autonom zu verwaltendes Budget zur Verfügung gestellt werden, das jedenfalls die Personal- und Sachkosten für Veranstaltungen, Gebärdensprachdolmetschung und Öffentlichkeitsarbeit (inklusive Leichter-Lesen-Versionen) und alle anderen nach den Pariser Prinzipien und der CRPD vorgesehenen Aufgaben (siehe Punkt 2.1) umfasst.

1.2 Organisatorische Einrichtung des Salzburger Monitoringausschusses

§ 40b Abs. 2 besagt: „Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist das Amt der Landesregierung.“ Der Entwurf besagt allerdings nicht, wo der Monitoringausschuss eingerichtet sein soll. **Aus Sicht des Klagsverbands ist darauf zu achten, der Monitoringausschusses autonom eingerichtet und die gebotene Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit beachtet wird.**

³ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14358> (15.10.2015)



1.3 Gesetzliche Verpflichtung der Landesorgane zur Zusammenarbeit

Die Funktionsfähigkeit des Monitoringausschusses ist von der Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg und seinen Gemeinden und anderen Stellen abhängig. Daher scheint es notwendig, Landes- und Gemeindeorgane ausdrücklich zur Weitergabe vom Monitoringausschuss angeforderter Informationen zu verpflichten. Die Mitglieder des Monitoringausschusses sind gemäß § 40 sowieso zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Aufgaben des Salzburger Monitoringausschusses (§ 40a Abs. 2)

2.1 Zu den Aufgaben von staatlichen Menschenrechtsorganisationen im Sinne der Pariser Prinzipien gehört es,

- Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen an Gesetzgebung und Verwaltung zu richten,
- Einzelpersonen zu unterstützen,
- die Umsetzung internationaler Konventionen, die Ratifikation von Menschenrechtsverträgen kritisch zu begleiten,
- die Menschenrechtsbildung voranzutreiben und
- Forschungsprogramme zu unterstützen.

Der Entwurf sollte daher im § 40a Abs. 2 alle diese Aufgaben ausdrücklich anführen.

2.2 Ein **zweijährlicher Bericht des Monitoringausschusses** ist wichtig für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der CRPD. Dieser sollte aber nicht nur der Landesregierung (§ 40a Abs. 2 Z 4), sondern auch dem **Landtag** als demokratisch legitimiertem Organ des Landes erstattet werden.

3. Bestellung der Ausschussmitglieder (§ 40a Abs. 1)

3.1 Wie schon unter Punkt 1 ausgeführt dürfen Angehörige der Verwaltung nur beratend – also ohne Stimmrecht – einbezogen werden. Die Salzburger Gleichbehandlungsbeauftragte ist aber als stimmberechtigtes Mitglied vorgesehen.

Da die Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen Landesstellen wichtig ist, sollte **die Salzburger Gleichbehandlungsbeauftragte dem Ausschuss mit beratender Stimme angehören.**

3.2 Das **Vorschlagsrecht** für die stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sollte im Sinne der Förderung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen bei **SelbstvertreterInnen** liegen.



4. Zusammenfassung

Der Klagsverband regt daher an,

- **die Pariser Prinzipien und die Handlungsempfehlungen des UN-Komitees vollinhaltlich umzusetzen,**
- **den Monitoringausschuss autonom einzurichten und nicht an eine bestehende Landesstelle anzubinden,**
- **die Organe des Landes zur Zusammenarbeit mit und zur Weitergabe von Informationen an den Monitoringausschuss zu verpflichten,**
- **den zweijährlichen Bericht des Monitoringausschusses auch dem Landtag zu erstatten,**
- **ausdrücklich zumindest eine NGO, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte, insbesondere mit der Bekämpfung von Diskriminierung beschäftigt, einzubeziehen,**
- **den Umfang der Finanzierung durch die Landesregierung verbindlich zu definieren.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Salzburg zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär